Ausschussbericht Beilage 235

Bericht und Abänderungsantrag

des Rechtsausschusses und des Finanz-, Budget- und Haushaltsausschusses über den selbständigen Antrag der Landtagsabgeordneten Christian Illedits, Ing. Rudolf Strommer, Doris Prohaska, Christian Sagartz, BA, Kolleginnen und Kollegen betreffend Erlassung des Gesetzes (Beilage 230), mit dem das Burgenländische Pflichtschulgesetz 1995 geändert wird (Zahl 20 - 139) (Beilage 235).

Der Rechtsausschuss und der Finanz-, Budget- und Haushaltsausschuss haben den selbständigen Antrag der Landtagsabgeordneten Christian Illedits, Ing. Rudolf Strommer, Doris Prohaska, Christian Sagartz, BA, Kolleginnen und Kollegen betreffend Erlassung des Gesetzes, mit dem das Burgenländische Pflichtschulgesetz 1995 geändert wird, in ihrer 10. gemeinsamen Sitzung am Mittwoch, dem 15. Juni 2011, beraten.

Landtagsabgeordnete Doris Prohaska wurde zur Berichterstatterin gewählt.

Nach ihrem Bericht stellte Landtagsabgeordnete Doris Prohaska einen Abänderungsantrag.

Bei der anschließenden Abstimmung wurde der vorliegende Gesetzentwurf unter Einbezug des von der Landtagsabgeordneten Doris Prohaska gestellten Abänderungsantrages ohne Wortmeldung einstimmig angenommen.

Der Rechtsausschuss und der Finanz-, Budget- und Haushaltsausschuss stellen daher den Antrag, der Landtag wolle dem selbständigen Antrag der Landtagsabgeordneten Christian Illedits, Ing. Rudolf Strommer, Doris Prohaska, Christian Sagartz, BA, Kolleginnen und Kollegen betreffend Erlassung des Gesetzes, mit dem das Burgenländische Pflichtschulgesetz 1995 geändert wird, unter Einbezug der von der Landtagsabgeordneten Doris Prohaska beantragten und in der Beilage ersichtlichen Abänderungen die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Eisenstadt, am 15. Juni 2011

Die Berichterstatterin:	Der Obmann des Rechtsausschusses als Vorsitzender der gemeinsamen Sitzung:
Doris Prohaska eh.	Dr. Moser eh.

Abänderungsantrag

der Landtagsabgeordneten Christian Illedits, Ing. Rudolf Strommer, Doris Prohaska, Christian Sagartz, BA, Kolleginnen und Kollegen zum Antrag auf Erlassung eines Gesetzes, mit dem das Burgenländische Pflichtschulgesetz 1995 geändert wird, Zahl 20 - 139

Der Gesetzentwurf wird wie folgt abgeändert:

1. Die Ziffern 10 bis 12 lauten:

„10. In § 51 Abs. 1 wird im ersten Satz nach dem Wort ‚beginnt' *und im vierten Satz nach dem Wort* ‚beginnen' *jeweils das Wort* ‚grundsätzlich' *eingefügt.*

11. § 51 Abs. 3 lautet:

‚(3) Der Landesschulrat kann durch Verordnung zwei zwischen unterrichtsfreien Tagen fallende Schultage in jedem Unterrichtsjahr schulfrei erklären. Darüber hinaus kann der Landesschulrat durch Verordnung in besonderen Fällen zwei weitere Schultage schulfrei erklären.'

12. § 51 Abs. 4 lautet:

‚(4) Die Landesregierung hat nach Anhörung des Landesschulrats die Dauer der Lehrgänge zu bestimmen. Wenn die im Lehrplan vorgesehene Zahl an Unterrichtsstunden für die jeweilige Schulstufe um mehr als ein Zehntel durch Ferien, allenfalls im Zusammenhang mit anderen schulfreien Tagen, unterschritten würde, hat die Landesregierung nach Anhörung des Landesschulrats

a) die Einbringung der fehlenden Unterrichtsstunden, abweichend von § 48 Abs. 3 und 5, durch
   aa) die Vorverlegung des Beginns des Schuljahres auf den ersten Werktag im September für alle oder einzelne Lehrberufe,
   bb) die Erklärung des Dienstags nach Ostern sowie nach Pfingsten zu Schultagen,
   cc) die Verlegung der Semesterferien sowie des Endes des Unterrichtsjahres um höchstens fünf Schultage sowie
   dd) die Erhöhung der Zahl der Unterrichtsstunden an einzelnen Schultagen bis zur Höchstzahl der Unterrichtsstunden gemäß § 52

   oder

b) die Verlängerung der Lehrgänge

anzuordnen.' "

2. In der Z 13 wird in § 57 Abs. 5 die Zitierung „§ 51 Abs. 1, 2 und 5" *durch die Zitierung* „§ 51 Abs. 1, 3 und 4" *ersetzt.*

3. Im Besonderen Teil der Erläuterungen zu Ziffer 10, 11 und 12 wird in der Überschrift der Klammerausdruck „(§ 51 Abs. 1, 2 und 5)" *durch den Klammerausdruck* „(§ 51 Abs. 1, 3 und 4)" *und im zweiten Satz das Wort* „Schuljahres" *durch das Wort* „Unterrichtsjahres" *ersetzt.*